

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ing. Maria Schröder – Tischlerei Aigner („Auftragnehmer“)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgend abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte über den Verkauf, die Lieferung und die Montage von Waren zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden. Werden sie Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 140/1979 zugrunde gelegt, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstücks dieses Gesetzes widersprechen.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten stets als abbedungen.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und Kostenvoranschlag

2.1. Vertragsabschluss

2.2. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen acht Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Der Auftragnehmer nimmt den Auftrag durch schriftliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung des Auftrages an. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Kunden genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich gegenteiliges mitteilt.

2.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, allfällige vom Kunden übermittelten Unterlagen und Informationen auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit oder darauf zu prüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck des Kunden geeignet sind.

3. Holzarten, Beschaffenheit der Materialien, Muster

3.1. Muster von Holz, Stein und anderen Materialien können lediglich die allgemeine Farbe und Struktur der Materialien wiedergeben; ein Rechtsanspruch auf eine gewisse Farbe oder Struktur entsteht durch Präsentation eines Musters nicht. Abweichungen und Unterschiede in Farbe, Maserung, Einsprengungen, Gefüge, Schattierungen etc. stellen keine Mängel dar, sondern sind in der Natur des Steines, Holzes bzw. anderer Materialien gelegene Eigenschaften. Sie unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

3.2. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, zum Beispiel bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Schattierungen und Struktur uä.

4. Lieferzeit/ Termine

4.1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Vom Auftragnehmer nicht verschuldete Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zuliefererschwierigkeiten, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwierigkeiten sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine; jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Auftragnehmer.

4.2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung seitens des Auftragnehmers setzt sowohl die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kundenvoraus als auch die Einhaltung der für den Auftrag wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen. Die Einwendung des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen (insbesondere Montage- und Tischlerarbeiten) Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungshelfer“).

5.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt üblicherweise im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, die Beauftragung auch auf Rechnung des Kunden vorzunehmen.

5.3. Der Auftragnehmer wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet der Auftragnehmer nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

6. Kostenvoranschläge / Preise / Zahlungsbedingungen

6.1. Überschreitungen von Kostenvoranschlägen bis 15 % erfordern keine Warnung. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, wird der Auftragnehmer den Kunden davon unverzüglich verständigen. Der Kunde hat sodann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; die bis dahin angefallenen Arbeiten des Auftragnehmers hat der Kunde aber in jedem Fall anteilmäßig zu bezahlen.

6.2. Der Auftragnehmer ist, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist, berechtigt, nach Vertragsabschluss eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen und teilbare Leistungen gesondert abzurechnen.

6.3. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer; bei Angeboten, die sich an Verbraucher richten, ist der Preis inklusive Umsatzsteuer angegeben.

6.4. Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Lieferzeitpunkt diese Kostenfaktoren, insbesondere Material, Löhne, Fracht, Abgaben, etc. ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende

Preisänderung vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Naturmaß, sodass Mehr- und Mindermengen gegenüber dem Auftrag entsprechend berücksichtigt werden.

6.5. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen abgerechnet.

6.6. Lieferung und Montage sind nur dann im Preis inkludiert, wenn dies auf der Auftragsbestätigung entsprechend ausgewiesen ist. Allfällige sonstige Gebühren oder Kosten sind vom Kunden zu bezahlen. Wird nur Lieferung vereinbart, bedeutet dies im Zweifelsfall die Anlieferungen bis nach der ersten versperrbaren Türe, inklusive Abladen an dieser Stelle, nicht aber das weitere Verbringen bis in einen bestimmten Raum.

6.7. Wird im Zuge von Arbeiten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund geänderter tatsächlicher Gegebenheiten eine Änderung (Änderung in Menge, Gewicht, etc.) des Angebots notwendig, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Angebot entsprechend den Erfordernissen für die Durchführung der Arbeiten zu modifizieren. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und Lieferungen dem Kunden gegenüber abzurechnen.

6.8. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne jeden Abzug sofort ab Rechnungslegung fällig. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt schuldbefreiend ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers.

6.9. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. als vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann der Auftragnehmer das Entgelt für sämtliche, im Rahmen weiterer mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig stellen. Für den Fall von Teilzahlungsvereinbarungen, die ausnahmslos schriftlich zu erfolgen haben, tritt im Fall des Verzugs mit nur einer Teilzahlung Terminverlust ein und ist diesfalls der gesamte offene Restbetrag binnen einer Woche ab Säumnis fällig.

6.10. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von sechs Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wofür der Auftragnehmer eine Lagergebühr von € 15,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 20% des Rechnungsbetrages, exklusive Umsatzsteuer als vereinbart; die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.11. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten oder sonstige für ein zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen vor. Jede Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und den Auftragnehmer stets über den genauen Verbleib der vorbehaltenen Ware zu unterrichten.

7.2. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren oder Gegenständen durch den Kunden bleibt das Eigentumsrecht des Auftragnehmers an den neu geschaffenen Gegenständen (Anlagen) bestehen bzw. überträgt der Kunde das ihm zustehende Eigentumsrecht an der neuen Sache an den Auftragnehmer.

7.3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, vom vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware auf Kosten des Käufers abholen zu lassen bzw. diese auszusondern.

7.4. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und diesem gleichzeitig sämtliche für eine Intervention notwendigen Unterlagen, insbesondere zur Erhebung einer Exszindierungsklage, zu übergeben.

8. Besondere Bestimmungen für Montagearbeiten

8.1. Der Kunde hat die ungehinderte Anlieferung der für die Montage erforderlichen Materialien und Geräte zu gewährleisten sowie die zügige Durchführung der Montagearbeiten zu ermöglichen. Allfällig bauseits beizustellende Vorrichtungen sind vom Kunden zeitgerecht herzustellen.

8.2. Elektro- und Wasserinstallationsarbeiten sind in keinem Fall vom Auftrag umfasst und müssen anderweitig seitens des Kunden in Auftrag gegeben werden.

8.3. Mündliche Zusatzaufträge durch den Kunden während der Montagearbeiten sind von diesem nach den Regiestundensätzen des Auftragnehmers zu bezahlen. Sind Zusatzleistungen, die zur Durchführung des Montageauftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Kunden nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, erbracht worden, gilt die Zustimmung des Kunden dafür als erteilt. Der Kunde hat diese Arbeiten zu vergüten. Stehzeiten oder Kosten einer neuerlichen Anreise, welche nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, werden ebenfalls nach den Regiestundensätzen des Auftragnehmers für Reisezeiten zuzüglich Kilometergeld verrechnet.

8.4. Rücktritt vom Vertrag

8.5. Der Auftragnehmer ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere bei Verzug des Kunden im Zuge einer Verpflichtung oder Obliegenheit, vor allem bei (Teil-)Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungstätigkeiten, die die Ausführung der Bestellung unmöglich machen oder erheblich behindern.

8.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden die sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Barzahlung vor Lieferung der Ware zu fordern. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Auftragnehmer diese Rechte nicht in Anspruch, hat dies keine Auswirkung auf deren Bestand.

8.7. Unterbleibt die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zur Gänze oder teilweise, gebührt dem Auftragnehmer dennoch das gesamte vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Auftraggebers liegen, daran verhindert worden ist. Im Übrigen findet § 1168 Abs 1 ABGB keine Anwendung.

9. Gewährleistung

9.1. Der Inhalt der vom Auftragnehmer verwendeten Prospekte, technische Beschreibungen etc. sowie öffentliche Äußerungen, zB in der Werbung, werden nicht

Vertragsinhalt, es sei denn es wird ausdrücklich seitens des Auftragnehmers eine gewisse Eigenschaft der Ware zugestanden.

9.2. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Waren von fremder Seite oder durch Verarbeitung verändert worden sind und der Mangel im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Kunde Vorschriften über die Behandlung des Vertragsgegenstandes nicht befolgt, Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen nicht beachtet, Teile überanspricht oder den Liefergegenstand unrichtig oder nachlässig behandelt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

9.3. Ist der Kunde Unternehmer, gilt zudem folgendes:

9.4. Der Kunde hat die gelieferte und allenfalls montierte Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel längstens binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht der Verbesserung und bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Verbesserung Austausch zu. Die Mängel werden nur bei berechtigter Mängelrüge behoben, wobei der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung und den Austausch der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den Auftragnehmer nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Kunden ein angemessenes Preisminderungsrecht zu. Das Recht auf Wandlung wird ausdrücklich einvernehmlich ausgeschlossen. Mängelrügen und Beanstandungen, die nicht innerhalb von 7 Tagen ab Übergabe erfolgen, sind jedenfalls verspätet. Das Verspätungsrisiko für Mängelrügen und Beanstandungen liegt beim Kunden. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige ist jeder Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

9.5. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

9.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu laufen. Das Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB steht dem Kunden gegenüber dem Auftragnehmer nicht zu.

10. Haftung

10.1. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er das Vorliegen von grobem Verschulden zu beweisen.

10.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden, insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende und unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferprobleme oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist). Eine Haftung, die durch fehlerhafte Verwendung des Leistungsgegenstandes entsteht, ist ausgeschlossen.

10.3. Führt der Auftragnehmer Montage für den Kunden durch, haftet er nicht für allfällig seitens des Kunden zur Verfügung gestelltes Personal, Leihpersonal oder sonstige dritte Personen.

10.4. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Schadenersatzforderungen, die später als ein Jahr ab Übergabe gestellt werden, sind jedenfalls verspätet. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.

10.5. Der Höhe nach ist eine Haftung pro Schadensfall mit der Auftragssumme, jedenfalls aber mit der Höchsthaftungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt.

11. Sonstiges

11.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

11.2. Der Kunde stimmt zu, dass die im Zuge der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten über ihn unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes EDV-unterstützt gespeichert und bearbeitet werden. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Kundenpflege verwendet.

11.3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.4. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.5. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunde ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12. Sonderanfertigungen – kein Rücktrittsrecht gemäß FAGG

12.1. Ing. Maria Schröder – Tischlerei Aigner erbringt im Regelfall Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch. Bei diesen Sonderanfertigungen steht kein Rücktrittsrecht nach dem FAGG (siehe nachstehenden Punkt 14.) zu.

12.2. Die Belehrung in Punkt 14. erfolgt für den Fall, dass ausnahmsweise einem Geschäft keine Sonderanfertigung zu Grunde liegen sollte,

13. Belehrungen über das Rücktrittsrecht gemäß FAGG (wenn keine Sonderanfertigung)

13.1. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm ein Widerrufsrecht betreffend Verträge zu, die mit dem Auftragnehmer außerhalb von seinen Geschäftsräumen oder unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels wie Telefon, Fax oder E-Mail geschlossen wurden (Fern- und Auswärtsgeschäfte – Gesetz, FAGG).

13.2. Für den Fall, dass Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch den Vertragsgegenstand bilden, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu (siehe Punkt 13).

13.3. Andernfalls hat der Kunde das Recht, ohne Angaben von Gründen den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage; diese beginnt bei Warenbestellungen mit Erhalt der Ware, bei Dienstleistungen mit dem

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde dem Auftragnehmer,

13.4. Tischlerei Aigner – Inhaberin Ing. Maria Schröder

Eggendorfergasse 6

2353 Guntramsdorf

13.5. In Form einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel per Brief, E-Mail oder Telefax) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Der Kunde kann dafür das in der **Anlage ./1 beigefügte Muster-Widerrufsformular** verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

14. Sofortige Leistungserbringung

14.1. Für den Fall, dass ein Rücktrittsrecht nach FAGG bestehen sollte, da keine Sonderanfertigung auf Kundenwunsch Inhalt des Vertrages ist, und wünscht der Kunde, dass der Auftragnehmer mit seinen Dienstleistungen sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist, beginnt, ist dies gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich zu verlangen. Dafür kann das Formular im Anhang 2 verwendet werden. Das ausdrückliche Verlangen kann per Fax, E-Mail oder Post an den Auftragnehmer gesendet werden. Es ist auch ausreichend, wenn der Text des ausdrücklichen Verlangens in ein E-Mail kopiert und an den Auftragnehmer gesendet wird.

14.2. Folgen des Widerrufs

14.3. Wenn der Kunde mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag widerruft, hat der Auftragnehmer dem Kunden alle Zahlungen, die er von diesem erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags beim Auftragnehmer eingelangt ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Kann der Kunde dem Auftragnehmer die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (zum Beispiel Gebrauchsvorteile nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, muss der Kunde dem Auftragnehmer insoweit Wertersatz leisten, soweit die Verschlechterung auf den Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfen der Eigenschaften und Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa in Ladengeschäften möglich und üblich ist.

14.4. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten des Kunden aber auf Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden vom Auftragnehmer abgeholt. Für einen etwaigen Wertverlust der Waren muss der Kunde nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

14.5. Wurde seitens des Kunden ausdrücklich verlangt, dass der Auftragnehmer seine Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, hat der Kunde einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

15.1. Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

15.2. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Kunden insbesondere dann nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

16. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG

16.1. Der Kunde kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass die in Punkt 16.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

16.2. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Anhang 1

Widerrufsformular

Anmerkung: Da wir im Regelfall Ihre Bestellung speziell für Sie anfertigen („Sonderanfertigung auf Kundenwunsch“) steht Ihnen grundsätzlich kein gesetzliches Rücktrittsrecht nach FAGG zu (siehe AGBs Punkt 13.). Sofern ein Rücktrittsrecht im Ausnahmefall zusteht, können Sie, wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dies mit dem nachstehenden Formular tun. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet, dieses Formular zu verwenden.

Tischlerei Aigner – Inhaberin Ing. Maria Schröder
Eggendorfergasse 6
2353 Guntramsdorf
Tel.: 02236 / 53476
Fax: 02236 / 53476 – 4
E-Mail: schroeder@tischlereiaigner.at

Betreff: Widerruf

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden

Leistung(en): _____

bestellt am*/erhalten am*: _____

Mein Name: _____

Meine Adresse: _____

Datum: _____

*unzutreffendes bitte streichen

Meine Unterschrift
(Ihre Unterschrift ist nur erforderlich,
sofern Sie dieses ausdrückliche Verlangen per Post oder Fax
an uns retournieren)

Anhang 2

Ausdrückliches Verlangen

Anmerkung: Da wir im Regelfall Ihre Bestellung speziell für Sie anfertigen („Sonderanfertigung auf Kundenwunsch“) steht Ihnen grundsätzlich kein gesetzliches Rücktrittsrecht nach FAGG zu (siehe AGBs Punkt 13.). Sofern ein Rücktrittsrecht im Ausnahmefall zusteht und Sie wünschen, dass wir mit unseren Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen, senden Sie uns bitte dieses ausdrückliche Verlangen so rasch wie möglich zu. Der Beginn unserer Leistungen ist vor Erhalt dieses ausdrücklichen Verlangens leider aufgrund der nunmehr geltenden Schutzrechte für Verbraucher nicht möglich.

Bitte beachten Sie:

Es ist ausreichend, wenn Sie den Inhalt dieses ausdrücklichen Verlangens in eine E-Mail kopieren und an uns ein E-Mail mit nachfolgendem Text schicken. Alternativ ist eine Übermittlung per Fax oder Post selbstverständlich möglich.

Ich,

Name: _____

Adresse: _____

wünsche, dass die Tischlerei Aigner mit nachstehender Dienstleistung umgehend, jedenfalls aber während meiner Rücktrittsfrist, beginnt:

(Beschreibung der gewünschten Dienstleistung).

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich das Rücktrittsrecht aufgrund meines Wunsches auf vorzeitige Ausführung der Dienstleistung mit vollständiger Vertragserfüllung durch die Tischlerei Aigner verliere.

Datum: _____

Meine Unterschrift

(Ihre Unterschrift ist nur erforderlich,
sofern Sie dieses ausdrückliche Verlangen
per Post oder Fax an uns retournieren)